

STATUTEN

SALZBURGER HEIMATVEREINE

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein (Landesverband) führt den Namen „SALZBURGER HEIMATVEREINE“ (kurz „LVHV“) und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesland Salzburg und ist in verschiedenen Gremien und Organisationen, auch national und international tätig. Er umfasst als Dachverband alle in den Gauverbänden der Heimatvereine des Flachgaves, Tennengaves, Pongaves, Pinzgaves, Lungaves und der Stadt Salzburg zusammengeschlossenen volkskulturell tätigen Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, wie Heimatvereine und Brauchtumsgruppen, Krampus -und Perchtengruppen, Trachtenvereine, Goldhaubengruppen, Trachtenfrauengruppen, Volkslied-, Volksmusik- und Volkstanzgruppen, Plattlergruppen, Chöre, Brauchtumssportvereine und -gruppen (wie Rangler, Plattenwerfer, Eisschützen, Stachelschützen, Schnalzer- und ländliche Reitergruppen), Laienspielgruppen, Heimatmuseen sowie andere volkskulturelle Vereine und Gruppen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Landesverband genannt Salzburger Heimatvereine ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Er bezweckt:

- a) Förderung unserer Volkskultur, insbesondere der Bereiche Tracht, Brauch, Volkstanz, Volksmusik, Volkslied, Mundart sowie der gegenständlichen Volkskultur durch Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung;
- b) Erweckung und Erhaltung der Verbundenheit zu unserer Heimat und zu unserem Brauchtum;
- c) Mithilfe an der Erhaltung und Gestaltung einer lebens- und liebenswerten Heimat sowie Unterstützung im Bereich der Nachwuchsarbeit und die Hebung des Bewusstseins für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Kameradschaft;
- d) Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern sowie interessierten Nicht-Mitgliedern in den traditionellen handwerklichen Techniken, Tracht, Musik, Tanz, Gesang, und Bräuchen;
- e) Pflege der Gemeinschaft;
- f) Ehrung von um die Volkskultur verdienten Persönlichkeiten;

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Landesverband Kundgebungen, Versammlungen, Kurse, Vorträge und Veranstaltungen abhalten, Zeitschriften und sonstige Publikationen herausgeben und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Organisation und Mitwirken bei Festivals, Festen, Feiern und Veranstaltungen, Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Fortbildungskurse, Trachtenbörsen, gesellige Zusammenkünfte im In- und Ausland;
- b) Pflege der Kontakte und die Förderung der Zusammenarbeit zu anderen Tanz- und Musikinstitutionen im In- und Ausland sowie regelmäßiger Kontakt der Mitglieder untereinander;
- c) Förderung der Mitglieder durch Beratung sowie durch unterstützende Maßnahmen und Beiträge;
- d) Zusammenarbeit mit den übrigen volkskulturellen Verbänden und dem für Volkskultur zuständigen Referat im Amt der Salzburger Landesregierung;
- e) Teilnahme an Rundfunk- Fernseh- und Videoaufnahmen;
- f) Vertretung der gemeinsamen Interessen aller angehörenden Mitglieder;
- g) Einrichtung eines wirtschaftlichen Hilfsbetriebes zur ausschließlichen Förderung des Vereinszwecks;
- h) Errichtung und Betrieb eines gemeinsamen Nutzerportals (z.B. Homepage) sowie die gemeinsame Nutzung von Softwareprogrammen und Datenbanken;
- i) Veranstaltungen, die helfen, die Entwicklung und die gesellschaftliche Bedeutung der Volks- und Regionalkultur sowie das Gemeinschaftsbewusstsein der Mitglieder zu fördern;
- j) Betreuung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder in volkskulturellen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Belangen;
- k) Herausgabe und Zusendung von Publikationen sowie von Informationsschriften, Mitteilungen und Behelfen zur Unterstützung der Mitglieder in ihrer Vereinstätigkeit;

- l) Öffentlichkeitsarbeit in zeitgemäßer Form (zB Social Media), insbesondere in Zusammenarbeit mit Rundfunk, Fernsehen, Print- und elektronischen Medien;
- m) Kontakte und Gedankenaustausch mit Partnern im In- und Ausland;
- n) Der Landesverband ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 BAO zu bedienen bzw. selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu sein;
- o) Entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere Organisationen zu erbringen;
- p) Geldmittel für Preise gemäß § 40b BAO zur Verfügung stellen;
- q) Planung, Vorbereitung, Durchführung bzw. Unterstützung von volksculturellen Projekten im Land Salzburg;

§ 4 Rechtliche Stellung

- (1) Der Landesverband ist Teil (Mitglied) des Bundes der Österreichischen Trachten- und Heimatverbände sowie der Salzburger Volkskultur (autonome Mitgliedschaft und unter Wahrung der Selbstständigkeit).
- (2) Der Landesverband ist ein Verein, der auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist. Die Aufgaben des Vereines orientieren sich an der Förderung des Gemeinwohles.
- (3) Der Landesverband als Körperschaft darf keinen Gewinn anstreben.
- (4) Der Landesverband kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Mitarbeitende beschäftigen und sich Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.
- (5) Auch an Mitglieder und darin eingeschlossen Funktionäre, kann Entgelt bezahlt werden (z.B. Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigung), sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen. Derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten;

§ 5 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Förderungsbeiträge von Land, Bund, Gemeinden und sonstigen Institutionen;
- b) Mitgliedsbeiträge und Beiträge unterstützender Mitglieder;
- c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen wie - Festen, Kursen, Aus- und Weiterbildungen, Tagungen, Vorträge -und Versammlungen und aus den Überschüssen des (der) wirtschaftlichen Hilfsbetriebe(s) gemäß § 3;
- d) Einnahmen, Erträge und Überschüsse aus allen in § 3 angeführten Punkten;
- e) Erträge des Verbandsvermögens;
- f) Geschenke, Spenden, Sponsorbeiträge, Schenkungen und Vermächtnisse.
- g) Trachtenbörsen
- h) Ehrungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung (=Jahrtag) festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 5a Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EstG

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtrössourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (7) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim

Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

(8) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(9) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

(10) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

(11) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

(12) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

(13) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

(14) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

(15) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

(16) Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

(17) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt

- a) ordentliche Mitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a) Als ordentliche Mitglieder gelten jene Personen, Gruppen und Vereine, die an allen Rechten des Landesverbandes teilnehmen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Zu b) Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Verbandsmitglieder nicht teilnehmen wollen.

zu c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband und seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben und daher über einstimmigen Beschluss des Vorstandes dazu ernannt werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

a) Freiwilliger Austritt - dieser muss dem Vorstand des Landesverbandes schriftlich mitgeteilt werden.

b) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzungen verstoßen hat, andere Mitgliedspflichten grob verletzt hat, die Beschlüsse der Verbandsorgane missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Landesverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit in Zusammenwirken mit dem Vorstand des zuständigen Gauverbandes. Ein Ausschluss wird nur wirksam, wenn auch der Gauverband zustimmt.

c) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) zu allen Veranstaltungen und Versammlungen Vertreter zu entsenden;
- b) bei allen Wahlen und Beschlüssen durch Delegierte das Stimmrecht auszuüben;
- c) durch ihre Funktionäre Funktionen im Landesverband der Salzburger Heimatvereine zu übernehmen;
- d) an den Jahrtag schriftliche Anträge einzubringen;
- e) Teilnahme an den Veranstaltungen des Landesverbandes und Benutzung dessen Einrichtungen, soweit dieses Recht nicht an besondere Voraussetzungen gebunden ist.
- f) vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen;
- g) die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand zu verlangen (ein Zehntel der Mitglieder);
- h) sich in jeder Generalversammlung beim Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
- i) sich beim Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die unterstützenden und Ehrenmitglieder kommen die Rechte gemäß f) bis (i) zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a) Pünktliche Erbringung der finanziellen Leistungen (Mitgliedsbeiträge, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden).
- b) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Interessen und Ziele des Landesverbandes einzutreten, die Satzungen zu respektieren, an der Verwirklichung des Arbeitsprogramms des Landesverbandes nach besten Kräften mitzuarbeiten, mitzuwirken und alles zu unterlassen, was der Brauchtumpflege und somit dem Verband schädlich wäre.
- c) Die angeschlossenen Vereinigungen haben einen Jahresbericht fristgerecht über das abgelaufene Jahr an den Verband einzusenden.
- d) Die vom Verband zur Verfügung gestellten Mittel, Einrichtungen, Programme, Datenbanken, usw. aktiv, sorgfältig und gewissenhaft zu nutzen.
- e) Aktive Teilnahme an Veranstaltungen und Weiterbildungsangebot des Landesverbandes.
- f) Aktive Förderung von Kindern und Jugendlichen, um sie für die Vereinsarbeit zu begeistern und den Fortbestand der Vereine zu sichern.

§ 10 Gliederung der Salzburger Heimatvereine:

- (1) Vereine, Gruppen, Einzelpersonen
Mit ihren Organen: Vorstand und der Hauptversammlung
- (2) Gauverbände
Mit ihren Organen: Gauvorstand, Ortsobleute und dem Jahrtag
- (3) Landesverband
Mit seinen Organen: Landesvorstand, erweiterter Landesvorstand und dem Jahrtag

§ 11 Das Verhältnis der Organe zueinander:

- (1) Beschlüsse eines Organes des Landesverbandes sind für die ihm nachgeordneten bindend und daher diesem schriftlich bei Betreff mitzuteilen.
- (2) Alle Organe haben für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
- (3) Auf Beschluss des übergeordneten Organs hat binnen 4 Wochen eine Sitzung des nachgeordneten Organs stattzufinden.

§ 12 Organe des Landesverbandes

- a) Jahrtag der Salzburger Heimatvereine = die Generalversammlung [§§ 13 + 14]
- b) der Verbandsvorstand [§§ 15 – 22]
- c) die Rechnungsprüfer [§ 23]
- d) das Schiedsgericht [§ 24]
- e) der Geschäftsführer (§ 15a)

§ 13 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes. Sie ist jährlich vom Landesobmann an einem vom Vorstandsvorstand zu bestimmenden Ort und Datum mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden auf
 - Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators und hat binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post oder per E-Mail einzuladen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich, mittels Post oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Generalversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (10) Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung/Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können diese auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel Online/Videokonferenz oder Schriftlich) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung barrierefrei teilnehmen können. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten beziehungsweise von den Mitgliedern eingebrachten Anträge;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 15 Der Landesvorstand

Der Vorstand, dem die Verbandsleitung obliegt, besteht aus

- a) dem Landesobmann
- b) dessen ein bis drei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dessen Stellvertreter

- e) dem Kassier
- f) dessen Stellvertreter
- g) allen Gauobleuten
- h) den Beiräten

Allen Mitgliedern des Landesvorstandes wird ein persönliches Stimmrecht zugestanden.

§ 15a Der Geschäftsführer

Der Vorstand hat das Recht, auf unbestimmte Zeit einen Geschäftsführer zu bestellen, der ausschließlich dem Vorstand verantwortlich ist. Bestellung und Abberufung liegen ausschließlich im Kompetenzbereich des Vorstandes. Der Geschäftsführer führt in Abstimmung mit dem Landesobmann die täglichen Geschäfte des Verbandes. Der Geschäftsführer ist wie auch der Obmann dazu berechtigt, den Verband einzeln nach innen und außen zu vertreten. Allfällige intern geltende Beschränkungen seiner Vertretungsmacht kann eine Geschäftsordnung regeln. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 16 Wahl des Landesvorstandes

- a) Die im § 15 a, b, c, d, e, f, und h angeführten Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b) Stimmberechtigt sind alle dem Verband angeschlossenen Mitglieder, wobei jeder Verein beziehungsweise jede Gruppe gleich viele Delegierte hat. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- c) Die Gauobmänner - ihre Wahl erfolgt bei der Generalversammlung des jeweiligen Gauverbandes - werden von den Gauverbänden in den Vorstand entsandt.
- d) Wählbar sind alle physischen Personen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Es ist möglich das eine Person mehrere Funktionen übernimmt.
- f) Der Vorstand ist verpflichtet, für die Generalversammlung einen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Wahlvorschläge können auch von den Mitgliedern eingebracht werden. Alle Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Neuwahl schriftlich einzubringen.
- g) Die Generalversammlung bestellt einen Wahlleiter, dem die statutengemäße Durchführung der Wahl obliegt. Diesem sind alle Wahlvorschläge zu übergeben.
- h) Die Wahl erfolgt durch Akklamation mittels Delegiertenkarte oder geheim mittels Stimmzettel, wenn dies beantragt und von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder vom Vorstand beschlossen wird.

Der Vorstand hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand ist das leitende Organ des Verbandes und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Leitung der Geschäfte und die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses;
- b) die Erstellung und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) die Einberufung und Vorbereitung des Jahrtages (=Generalversammlung);
- d) die Durchführung der Beschlüsse des Jahrtages;
- e) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht dem Jahrtag vorbehalten sind;
- f) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
- g) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) die Ehrung verdienter Persönlichkeiten entsprechend den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien;

- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- l) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EstG;
- m) der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse bzw. Fachreferate einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen; er kann die Beiziehung außenstehender Personen (Fachreferenten) beschließen. Die Fachreferenten nehmen an den erweiternden Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter oder Geschäftsführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sind nur zwei Vorstandsmitglieder Anwesend, muss der Beschluss einstimmig gefasst werden.

Ehrenmitglieder werden mit Einstimmigkeit ernannt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden nach Genehmigung und Versand vom Schriftführer Gültigkeit hat.

An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Enthebung. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Erfolgt der Rücktritt allerdings zur Unzeit, können daraus Schadenersatzansprüche des Vereins resultieren.

§ 18 Der erweiterte Landesvorstand

Besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- b) den etwaigen Fachreferenten des Landesvorstandes
- c) Mitglieder der Finanzkontrolle (Rechnungsprüfer)

Bei Bedarf können auch die Fachreferenten der Gaue oder andere Experten zu den Sitzungen des erweiterten Landesvorstandes eingeladen werden. Sie nehmen an den erweiternden Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 19 Aufgaben des erweiterten Landesvorstandes

- a. Der erweiterte Landesvorstand wird vom Landesobmann einberufen und hat mindestens zwei Mal jährlich stattzufinden.
- b. Den Vorsitz im erweiterten Landesvorstand führt der Landesobmann.
- c. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20 Salzburger Trachtenjugend

- a) Das Jugendreferat ist für alle Kinder- und Jugendbelange im Landesverband zuständig. Ihm obliegt es, die jungen Menschen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr zu betreuen und sie mit der allgemeinen Jugendarbeit sowie dem Gedankengut des Landesverbandes vertraut zu machen.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält der Jugendreferent den laufenden Kontakt zu den Jugendreferenten der angeschlossenen Verbände.
- b) das Jugendreferat vertritt auf Grund einer eigenen Geschäftsordnung selbstständig alle Jugendlichen im Landesverband der Salzburger Heimatvereine
- c) Der/Die Leiter des Jugendreferats (Fachreferenten) werden vom Vorstand gewählt und nehmen an den erweiternden Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 21 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann vertritt den Verband in allen Belangen (Einzelvertretung), so auch nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen; ihm/ihr obliegt auch die Führung der Protokolle zu den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlungen (Jahrtage).

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Verbandes, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Die Durchführung kann auch automatisationsunterstützt erfolgen.

- Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der jeweilige Stellvertreter.
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung eine selbständige Anordnung zu treffen. Diese Anordnung/en bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt dieser die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes wahr.

§ 22 Verwaltung des Verbandsvermögens

Über das gesamte Anlagevermögen des Verbandes ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und vom Verbandsobmann bzw. eine von ihm beauftragte Person stets in Ordnung zu halten. Bei der Verwaltung des Vermögens und Einkommens des Verbandes hat sich der Obmann an die vom Vorstand beziehungsweise von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse oder Richtlinien zu halten.

Das vorhandene Vermögen ist, mit Ausnahme einer dem Kassier bei Bedarf zu überlassenden Handkasse, von diesem so zu verwalten, dass es Unbefugten nicht möglich erscheint, das Vermögen anzutasten. Daher ist der Kassier zur Eröffnung eines oder mehrerer Konten berechtigt. Die Einlagebücher beziehungsweise Wertpapiere sowie die Barbestände sind vom Kassier in Verwahrung zu nehmen. Jede, das Verbandsvermögen betreffende Ausgabe ist vom Obmann oder dem Geschäftsführer und dem Kassier gegenzuzeichnen (Vier-Augen-Prinzip).

Der Jahresrechnungsabschluss ist für jedes Kalenderjahr, das ist für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember, vom Kassier zu erstellen und nach Überprüfung durch zwei Rechnungsprüfer dem Vorstand und im Weiteren dem Jahrtag (Generalversammlung) vorzulegen.

§ 23 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 24 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Verbandsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 25 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Vereine bei einer Generalversammlung erfolgen. Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Existiert ein solcher Verein zu diesem Zeitpunkt nicht, so fällt das vorhandene Verbandsvermögen treuhändig der Landesregierung zu, die es solange zu verwalten hat, bis sich ein neuer gemeinnütziger Verband mit gleichem Zweck gebildet hat, dem dann dieses Vermögen zu übertragen ist.

§ 26 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

- 1) Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.
- 2) Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

-----ENDE-----
-----Beschlossen in der Generalversammlung am 18.04.2026 -----